

# SATZUNG

Freundeskreis der **Rudolf-Koch-Schule**  
Gymnasium zu Offenbach am Main e.V.



## § 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Rudolf-Koch-Schule, Gymnasium zu Offenbach a.M."  
Er besteht in rechtsfähiger Form und hat seinen Sitz in Offenbach a.M.

## § 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Rudolf-Koch-Schule. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Rudolf-Koch-Schule, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat;
- (b) die bedarfsweise Durchführung eines Betreuungsangebotes an der Rudolf-Koch-Schule.

II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 – Mitgliedschaft

I. Mitglieder können werden:

- (a) jetzige und ehemalige Schülerinnen und Schüler der Rudolf-Koch-Schule oder der früheren Oberrealschule am Stadthaus oder am Friedrichsplatz;
- (b) Eltern der derzeitigen oder früheren Schülerinnen und Schüler;
- (c) natürliche und juristische Personen, die die Absicht und das Interesse haben, die Arbeit der Rudolf-Koch-Schule wirksam zu fördern.

II. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 6 I. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Beitrittserklärung nicht binnen eines Monats schriftlich abgelehnt wird.

III. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch einen Aufnahmeantrag.

IV. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit und erlischt

- (a) durch den Tod;
- (b) durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung;
- (c) durch Ausschluss.

II. Der Ausschluss kann erfolgen

- (a) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Bestrebungen offensichtlich zuwiderhandelt. Der Ausschluss kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
- (b) wenn ein Mitglied seit zwei Jahren keine Mitgliedsbeiträge gezahlt hat und nach entsprechender Aufforderung durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin nicht binnen vier Wochen den Betrag nachzahlt.

## § 5 – Beiträge und Spenden

I. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Über den Mindestbeitrag hinaus können Spenden für die Zwecke des Vereins geleistet werden.

## **§ 6 – Vorstand**

- I. Der/die Vorsitzende, der/die geschäftsführende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Je zwei von ihnen genügen zum Handeln.
- II. Zu dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand, der Schriftführer/die Schriftführerin und zwei Beisitzer/Beisitzerinnen sowie der jeweilige Schulleiterbeiratsvorsitzende/die jeweilige Schulleiternbeiratsvorsitzende oder eine von diesem/dieser zu benennende Vertretung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, zusätzlich bis zu zwei funktionsbezogene Beisitzer/Beisitzerinnen zu wählen.
- III. Der Vorstand wie der erweiterte Vorstand sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- IV. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Sitzungsvorstand und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- V. Zur Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes zustimmen.

## **§ 7 – Amtsdauer und Bestellung des Vorstandes**

- I. Geschäftsführender Vorsitzender/geschäftsführende Vorsitzende des Vereins ist der jeweilige Leiter/die jeweilige Leiterin der Rudolf-Koch-Schule.
- II. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln in getrennter Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art und Weise der Wahl.

## **§ 8 – Tätigkeit des Vorstandes**

- I. Der Vorstand führt den Verein im Sinne der Satzung. Über Ausgaben bis € 750,- (siebenhundertfünfzig) kann der/die geschäftsführende Vorsitzende allein entscheiden; bei Ausgaben, die höher sind als € 750,- (siebenhundertfünfzig), muss der erweiterte Vorstand zustimmen.
- II. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Auszahlungen bedürfen der Genehmigung des/der geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. des erweiterten Vorstandes.

## **§ 9 – Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen jeweils für zwei Jahre. Diese prüfen die Kassenverwaltung nach eigenem Ermessen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 10 – Mitgliederversammlung**

- I. Alljährlich findet im 1. Kalenderhalbjahr eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladungen dazu müssen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor erfolgen.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen,
  - (a) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt;
  - (b) der erweiterte Vorstand dieses von sich aus beschließt.
- III. Über jede Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer/der Schriftführerin unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr selbst und von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss.

## **§ 11 – Abstimmungen**

- I. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, erfolgen die Abstimmungen im Vorstand wie in der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich
  - (a) bei einer Satzungsänderung, die ausdrücklich als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein muss,
  - (b) innerhalb einer Mitgliederversammlung, wenn ein weiterer Punkt zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden soll;bei Auflösung des Vereins.
- III. Juristische Personen haben als Mitglieder nur eine Stimme; ihr Vertreter muss eine gültige Vollmacht vorlegen.

## **§ 12 – Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Offenbach a.M., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.
- III. Die Abwicklung der Auflösung ist durch den Vorstand durchzuführen.